



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Staatssekretärin
Susi Möbbeck
Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

vorab per E-Mail:
diana.kowalczyk@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 13. Juni 2019

Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz); Umsetzung der Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Möbbeck,

wie in der Finanzstrukturkommission am 12. Juni 2019 vereinbart, nehmen wir unter Berücksichtigung der Hinweise unserer Mitglieder und unserer Gremien zur beabsichtigten Verwendung der Mittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ nochmals schriftlich Stellung:

Zunächst geben wir zu bedenken, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen der Umsetzung der Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt nicht geklärt sind. Es bedarf zwingend einer gesetzlichen Grundlage im Kinderförderungsgesetz. Nur auf dieser Grundlage können die gemeindlichen Einrichtungsträger ihre Beitragssatzungen rechtssicher anpassen. Die noch zu schließende Vereinbarung des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Bund kann die Kommunen nicht unmittelbar verpflichten und stellt deshalb keine hinreichende Rechtsgrundlage zur Änderung der Beitragssatzungen dar. Unabhängig davon bitten wir Sie, uns einen Abdruck dieser Vereinbarung zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen merken wir folgendes an:

Ein weiterer Ausbau der Elternbeitragsfreiheit wird von unseren Mitgliedern abgelehnt. Weitere Beitragsentlastungen im Umfang von mehr als 70 Mio. Euro stellen

ein falsches Signal dar. Effekte zur Qualitätsverbesserung in Kindertageseinrichtungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Die vorgeschlagene Einbeziehung der Hortkinder bei der Ermittlung der Beitragsfreiheit für Mehrkindfamilien lässt erwarten, dass Eltern mehrerer Kinder zukünftig ihr ältestes, bereits schulpflichtiges Kind aus wirtschaftlichen Gründen zum Hortbesuch anmelden, obgleich tatsächlich gar nicht beabsichtigt ist, dass das Kind den Hort besucht. Denn für die Eltern hätte dies den Vorteil, dass sie nur für das älteste Kind den vergleichsweise niedrigen Hortbeitrag aufbringen müssen, während die jüngeren Kinder damit generell beitragsfrei gestellt werden.

Für die örtlichen Jugendhilfeträger hätte dies zugleich zur Folge, zusätzliche Platzkapazitäten für die Hortbetreuung schaffen zu müssen. Denn unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit sind alle angemeldeten Kinder planungsrelevant. Da es bereits heute schwierig ist, in hinreichender Zahl Kita-Fachkräfte zu gewinnen, sollte vermieden werden, eine „künstliche“ Nachfragesituation zu schaffen.

Im Weiteren lehnen es die gemeindlichen Träger von Kindertageseinrichtungen ab, in finanzielle Vorleistung zu gehen. Da das Land die verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen auf Antrag erstattet (§ 13 Abs. 5 KiFöG), nimmt der Vorfinanzierungseffekt bei den kommunalen Einrichtungsträgern, die Horte betreiben, zu. Bei Kommunen mit schwieriger Haushaltslage kann dies zudem zu einem Anstieg des benötigten Liquiditätskreditrahmens führen. Dieser unterliegt jedoch gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung seitens der Kommunalaufsicht. Zudem verursacht die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten auf längere Sicht höhere Zinsaufwendungen.

Wir erwarten deshalb, dass das Land Abschlagszahlungen leistet; idealerweise monatlich, mindestens aber quartalsweise, analog der Auszahlung der Zuweisungen nach §§ 12, 12a KiFöG.

Zu bedenken ist auch, dass die vom Bund im Rahmen des „Gute-Kita-Gesetz“ bereitgestellten Mittel nur bis zum Jahr 2022 zur Verfügung stehen. Gleichwohl erfordert die Maßnahme der Beitragsentlastung eine befristete Änderung des Kinderförderungsgesetzes und eine Anpassung der Kostenbeitragssatzungen der Gemeinden. Nicht zuletzt wird ein politischer Druck auf dauerhafte Förderung entstehen.

Aus Sicht unserer Mitglieder sollten stattdessen die Bundesmittel genutzt werden, die Qualität der Kindertagesbetreuung in den Einrichtungen zu steigern. Dies könnte insbesondere dadurch erfolgen, dass die für die pädagogische Fachberatung vorgesehenen Mittel nochmals aufgestockt werden.

Gleichermaßen stellen auch weitere Personalschlüsselverbesserungen in den Einrichtungen einen geeigneten Ansatz dar, um die Betreuungsqualität zu verbessern. In den Blick genommen werden sollte dabei besonders die Vorbereitung der Kinder auf den Schulbesuch.

Zu den weiteren vorgeschlagenen Maßnahmen merken wir folgendes an:

- Die im Rahmen des Kita-Fachkräfte-Paktes für Sachsen-Anhalt vorgesehenen Maßnahmen werden grundsätzlich begrüßt.

Anzumerken ist jedoch folgendes:

Beginn der Bundesprogramme „Fachkräfteoffensive“ und „Praxisanleitung“ ist der 01. August 2019. Gemeinden, die bereits eine Förderzusage für beide Module erhalten haben, sind aufgefordert, bei der Servicestelle des Bundes bis zum 14. Juni 2019 ihre Anträge einzureichen. Das Land Sachsen-Anhalt hat allerdings noch keine Festlegungen (Ausführungsbestimmungen) zu Lehrplan und Inhalten der Berufsbildenden Schulen sowie zur Praxisanleitung getroffen. Laut Servicestelle des Bundes müssen die Anträge vollständig sein, eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen. Um die verschiedenen Förderprogramme miteinander abzustimmen, halten wir landesseitige Festlegungen schnellstmöglich für erforderlich.

- Die Förderung von Kitas mit langen Öffnungszeiten wird von unseren Mitgliedern differenziert bewertet. Insbesondere der tatsächliche Bedarf für diese Angebote wird unterschiedlich eingeschätzt. Deshalb sollte die Förderung möglichst offen ausgestaltet werden, um auf örtliche Bedarfe angemessene Antworten finden zu können.
- Kritisch gesehen wird, dass sich das Land zur Förderung der 100 pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen nach § 23 Ki-FöG ab dem 01.08.2019 bis zum 31.12.2022 der Bundesmittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ bedienen will, die Bundesmittel also für landesgesetzlich bereits geregelte Zielsetzungen verwendet. Tatsächliche neue qualitätssteigernde Maßnahmen werden hierdurch nicht initiiert.
- Für die Landkreise und kreisfreien Städte sollen Stellen für pädagogische Fachberaterinnen und Fachberater gefördert werden. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Landkreise oder kreisfreien Städte im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung entscheiden, ob sie diese Aufgabe in eigener oder fremder Regie wahrnehmen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt